

3. Satzung zur Änderung

der Hauptsatzung der Gemeinde Tautenhain vom 22. August 2022

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tautenhain in der Sitzung am 07. Juli 2022 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30. September 2019 beschlossen:

Artikel 1

Der § 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Einwohnerfragestunde und -versammlung

- (1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung. Ist die Beantwortung der Anfrage nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.
- (2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

Der § 8 wird neu eingefügt. Alle bereits vorhandenen Paragraphen verschieben sich entsprechend.

§ 8

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 10

Entschädigungen / Auslagenersatz

Der § 10 – Entschädigungen / Auslagenersatz - Abs. 1 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

der ehrenamtliche 1. Beigeordnete 156,00 Euro (monatlich ab 1. Januar 2022 – rückwirkend)
 163,00 Euro (monatlich ab 1. Januar 2023)
 171,00 Euro (monatlich ab 1. Januar 2024)

Des Weiteren erhalten die Gemeinderatsmitglieder für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates rückwirkend nachfolgende Entschädigungen.

Die in Absatz 3 dargestellten Geldbeträge werden wie folgt geändert.

	Sockelbetrag	Sitzungsgeld
ab 01.01.2020	20,40 €	15,30 €
ab 01.01.2021	20,65 €	15,50 €
ab 01.01.2022	21,00 €	16,00 €
ab 01.01.2023	21,50 €	16,50 €

Artikel 2

1. Die Änderungen treten mit Ausnahme des § 10 Abs. 1 Buchstabe b) am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Der § 10 Abs. 3 Haushaltsjahr 2020 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.
3. Der § 10 Abs. 3 Haushaltsjahr 2021 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.
4. Der § 10 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 3 Haushaltsjahr 2022 treten rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.
5. Der § 10 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 3 Haushaltsjahr 2023 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.
6. Der § 10 Abs. 1 Buchstabe b) für das Haushaltsjahr 2024 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Tautenhain, den 22. August 2022


 Daniel Steuer
 Bürgermeister

